

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

am 17.02.2022 in der Brombachhalle, Sportpark 3, 91785 Pleinfeld

I. Tagesordnu	ing
22.2.1.ö	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 27.01.2022
22.2.2.ö	Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung am 16.12.2021
22.2.3.ö	Stundensatz der Mitarbeiter in der Strom- und Wasserversorgung für die Verrechnung an Dritte ab 2022
22.2.4.ö	Stundensatz der Bauhofarbeiter für die Verrechnung an Dritte ab 2022
22.2.5.ö	Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungs- plan "Wohnpark am Fränkischen Meer" - Abwägungs- und Satzungsbe- schluss
22.2.6.ö	BV-Nr. 2021-096, Anbau an ein bestehendes Gebäude auf Fl.Nr. 411/126, Gemarkung Pleinfeld
22.2.7.ö	BV-Nr. 2021-099, Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf Fl.Nr. 616/20, Gemarkung Pleinfeld
22.2.8.ö	BV-Nr. 2022-006, Erweiterung einer Lagerhalle auf Fl.Nr. 1161, Gemarkung Ramsberg
22.2.9.ö	BV-Nr. 2022-007, Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 300/16, Gemarkung Ramsberg
22.2.10.ö	Bekanntgaben
22.2.11.ö	Anfragen
22.2.12.ö	Bürger fragen - der Gemeinderat antwortet

II. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die 21 Mitglieder des Marktgemeinderates wurden gemäß § 24 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat ordnungsgemäß geladen.

Mitglieder des Marktgemeinderates	Anwe- send	Abwe- send	Bemerkung zur Anwe- senheit			
Frühwald Stefan		X	Entschuldigt			
Lutz Christian	X					
Albert Jürgen	X		WW.			
Birkel Dietmar		X	Entschuldigt			
Braun Rainer	X					
Dorschner Ingeborg	X					
Endres Bernhard	X					
Fuchs Gerhard	X					
Gerlach Silvia		X	Entschuldigt			
Geuder Uwe		Х	Entschuldigt			
Halmheu Markus	X					
Dr. Herzner Peter	X					
Horrer Helga	X					
Hueber Thomas	X		ab TOP 22.2.7			
Maier Klaus	X					
Michahelles Felix	X					
Riedl Josef	X					
Ritzer Stefan	X					
Voit Günther	X					
Voit Martina	X					
Weiße Astrid	X					

Zweiter Bürgermeister Lutz als Vorsitzender stellt fest, dass der Marktgemeinderat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und 16 Mitglieder zu Beginn der Sitzung bzw. 17 (MGR Hueber) ab TOP 22.2.7 anwesend und stimmberechtigt sind.

Ortssprecher	Anwe- send	Abwe- send	Abwesenheitsgrund		
Fuchs Karl	X				
Mühling Karl Heinz	X		# (1000)(000)(HR00HR01(010)(0HHR1HH		
Neber Franz		X	Entschuldigt		
Nißlein Andreas		X	Entschuldigt		

Verwaltung	Funktion		
Schneider Heike	Schriftführerin		
König Martin	Bauhof		
Lindenmayer Robert	Geschäftsleiter		

Anzahl der anwesenden Bürgerinnen und Bürger: 34

Ortsbeauftragter Walkerszell: Alexander Bößl

Vertreter Presse:

Weißenburger Tagblatt, Markus Steiner

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat bekannt gemacht.

IV. Verlauf der Sitzung, Besonderheiten

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Eröffnung der Sitzung	Beendigung der Sitzung				
18:31 Uhr	19:37 Uhr				

V. Behandlung der Tagesordnungspunkte

TOP 22.2.1.ö	Genehmigung de	r Niederschrift	der	öffentlichen	Sitzung	des	Markt-
101 22.2.1.0	gemeinderates ar	n 27.01.2022					

Sachverhalt:

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung (§ 26 Abs. 1 Satz 3) lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates am 27.01.2022 abstimmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 16:0

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates am 27.01.2022.

TOP 22.2.2.ö	Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung
101 22.2.2.0	am 16.12.2021

Sachverhalt:

19. nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.12.2021

Top 21.10.1.nö – Auftragsvergabe

- Austausch der Mess- und Treibwasserpumpen im Freibad

Top 21.10.3.nö - Auftragsvergabe

- Errichtung einer Übergangs-KITA in Containern mit 2 Gruppen in Pleinfeld

Diskussionsverlauf:

./.

TOP 22.2.3.ö

Stundensatz der Mitarbeiter in der Strom- und Wasserversorgung für die Verrechnung an Dritte ab 2022

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Werkausschusses in der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.06.2010 wurde entschieden, für die Stundensätze der Arbeiter in der Strom- und Wasserversorgung einen Mischpreis zu berechnen.

Aus den Personalkosten 2021 und einem Gemeinkostenzuschlag errechnet sich ein Stundensatz von 50,20 EUR (bisher: 51,78 EUR).

Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund von Rundungsdifferenzen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer, den Stundensatz auf 50,20 EUR festzulegen.

Der Marktgemeinderat hat nun zu entscheiden, ob der neu errechnete Stundensatz für 2022 in Höhe von 50,20 EUR an Dritte weiter verrechnet werden soll.

Diskussionsverlauf:

Die Mehrheit der Fraktionsvorsitzenden befürwortet die Weitergabe der aktuellen Stundensätze an Dritte. Zweiter BGM Lutz erwähnt, dass sich dies jährlich auf ca. 158,00 EUR belaufen würde.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 12:4

Der Marktgemeinderat beschließt, den Stundensatz für die Arbeiter in der Wasser- und Stromversorgung zur Verrechnung an Dritte ab 2022 auf 50,20 EUR festzusetzen.

TOP 22.2.4.ö	Stundensatz	der	Bauhofarbeiter	für	die	Verrechnung	an	Dritte	ab
101 22.2.4.0	2022								

Sachverhalt:

Der Stundensatz der Bauhofarbeiter für die Verrechnung an Dritte ist jährlich aus den Personalkosten und den produktiven Stunden des Vorjahres zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags neu festzusetzen. Für das Jahr 2022 errechnet sich ein Stundensatz von 47,50 EUR (bisher: 50,50 EUR).

Dies liegt vor allem an den Produktivstunden, die von 16.000 Stunden (Jahr 2020) auf ca.17.500 Stunden (Jahr 2021) gestiegen sind.

Der Marktgemeinderat hat nun zu entscheiden, ob der neu errechnete Stundensatz für 2022 in Höhe von 47,50 EUR an Dritte weiter verrechnet werden soll.

Diskussionsverlauf:

Die Mehrheit der Fraktionsvorsitzenden befürwortet die Weitergabe der aktuellen Stundensätze an Dritte.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 12:4

Der Marktgemeinderat beschließt, den Stundensatz der Bauhofarbeiter zur Verrechnung an Dritte ab 2022 auf 47,50 EUR festzulegen.

TOP 22.2.5.ö

Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Wohnpark am Fränkischen Meer" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2020 die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Wohnpark am Fränkischen Meer", beschlossen.

Nachdem die Voraussetzungen des § 13 BauGB gegeben sind, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB konnte abgesehen werden.

In der Zeit vom 26.06.2020 bis zum 27.07.2020 wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Während der Auslegung wurden von den Bürgerinnen und Bürgern keine Einwände vorgebracht. Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers wurde die Auslegung in der Zeit vom 12.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022 nochmal durchgeführt.

In der Zeit vom 26.06.2020 bis zum 27.07.2020 wurden die Nachbargemeinden, Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Stellungnahmen wurden in einer Übersicht mit Abwägungsvorschlag zusammengestellt. Die bisherigen Einwendungen liegen der Beschlussvorlage bei. Sollten noch weitere Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen, erhalten Sie diese als Tischvorlage.

Rechtsverbindliche Einwendungen wurden nicht vorgebracht, sondern nur fachliche Hinweise.

Diskussionsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgrund neuer Erkenntnisse abgesetzt.

TOP 22.2.6.ö	BV-Nr.	2021-096,	Anbau	an ei	n bestehendes	Gebäude	auf	Fl.Nr.
1 OF 22.2.0.0	411/126	i, Gemarku	ng Plein	feld				

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Südlicher Wasen" (allgemeines Wohngebiet).

Die Bauherren möchten an das bestehende Wohnhaus ein Zimmer anbauen und benötigen hierfür nachstehende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Baugrenzen

Die Baugrenze könnte durch den Anbau im südlichen Grundstücksbereich nicht mehr eingehalten werden. Deshalb ist hier eine Befreiung erforderlich.

Dachform

Es ist die Dachform Satteldach mit 20 °- 48 °Dachneigung bzw. Walmdach mit 20 °- 35 ° Dachneigung festgesetzt.

Da der Bauherr zwar gerne den Anbau mit einem Flachdach versehen möchte, jedoch in seinem Antrag auf Vorbescheid angegeben hat, dass er auch das am Wohnhaus bestehende Walmdach erweitern könnte, sollte auch hierfür keine Befreiung erteilt werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann den Befreiungen von den beantragten Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Baugrenzenüberschreitung zugestimmt werden.

Nach erfolgter Verweisung durch den Marktgemeinderat an den Bau- und Umweltausschuss wurde der Bauantrag in der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss am 10.02.2022 behandelt. Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat dem Antrag auf Vorbescheid zuzustimmen/nicht zuzustimmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 15:1

Zum Antrag auf Vorbescheid für Anbau an ein bestehendes Gebäude auf Fl.-Nr. 411/126, Gemarkung Pleinfeld, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Südlicher Wasen" bezüglich der Baugrenzenüberschreitung im südlichen Grundstücksbereich von rd. 1,8 m wird zugestimmt.

TOP 22.2.7.ö

BV-Nr. 2021-099, Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf FI.Nr. 616/20, Gemarkung Pleinfeld

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hofacker" (allgemeines Wohngebiet).

Die Bauherren möchten auf dem Grundstück zusätzlich zwei Einfamilienhäuser errichten und benötigen hierfür nachstehende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Mindestabstand und Grenzabstand - § 5

Der Mindestabstand der Hauptgebäude (Pavillonraum) muss mindestens 8m, der Grenzabstand 4 m betragen.

Dies ist eine veraltete Festsetzung, die in den heutigen Bebauungsplänen nicht mehr verwendet wird, vor allem haben sich die Richtlinien hierzu geändert (der Bebauungsplan ist vom 09.03.1962).

Die Bauherren bitten um Befreiung des Mindestabstandes zwischen den Gebäuden. Da das bereits bestehende Gebäude mittig in dem Grundstück steht, ist eine maximale Entfernung der neu geplanten Gebäude von maximal 5 m möglich. Durch die geringere Entfernung gibt es keine baurechtlichen Einschränkungen, der Brandschutzabstand zwischen den Gebäuden wird mit den 5 m eingehalten.

Ferner bitten die Bauherren um Befreiung des Grenzabstandes. Durch die Positionierung der neu geplanten Gebäude kann der Grenzabstand nicht mehr eingehalten werden. Der Grenzabstand beträgt bei den neu geplanten Gebäuden 3 m. Die 3 m entsprechen den derzeit geltenden rechtlichen Vorschriften.

Dachform und Traufhöhe

Als Dachform ist Satteldach festgelegt mit 28 ° Dachneigung. Die Traufhöhe darf maximal 6 m betragen.

Die Bauherren bitten um Befreiung von der Traufhöhe. Der geplante Neubau weist eine Höhe von 6,40 m auf. Dadurch würden die festgesetzten 6 m nur geringfügig überschritten.

Weiterhin planen die Bauherren ein begrüntes Flachdach statt einem Satteldach.

Baugrenzen

Auf dem Baugrundstück sind Baugrenzen festgelegt.

Die Baugrenze könnte durch den Neubau nicht mehr eingehalten werden, da die Baugrenze jeweils mit 4 m zur Grundstücksgrenze (Grenzabstand) festgesetzt ist.

Um allein die baurechtliche Sicht zu würdigen, kann den Befreiungen von den beantragten Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Mindestabstand sowie Grenzabstand und Überschreitung der Baugrenze zugestimmt werden, da der Bebauungsplan sehr veraltet ist und mittlerweile andere rechtliche Vorschriften gelten. Bei der Dachform und der Dachneigung sollte keine Befreiung erfolgen, da die Wohngebäude in der unmittelbaren Umgebung des Baugrundstücks mit Satteldächern versehen sind.

Zu diskutieren wäre dagegen die gestalterische Sichtweise.

Nach erfolgter Verweisung durch den Marktgemeinderat an den Bau- und Umweltausschuss wurde der Bauantrag in der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss am 10.02.2022 behandelt. Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat dem Antrag auf Vorbescheid zuzustimmen/nicht zuzustimmen.

Diskussionsverlauf:

Zwei Gremiumsmitglieder finden es gut, dass dieser TOP noch einmal im Bauausschuss behandelt wurde. Dies solle öfter so geschehen und wird als Empfehlung ausgesprochen. Ein weiteres Mitglied des Gremiums fragt an, weshalb nun eine andere Traufhöhe als im Beschlussvorschlag ersichtlich erfasst wird. Zweiter Bgm. Lutz klärt auf, dass seitens des Bauwerbers neue Unterlagen nachgereicht wurden. Richtig ist somit eine Traufhöhe von 6,10 m.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17:0

 Dem Antrag auf Vorbescheid für Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf Fl.-Nr. 616/20, Gemarkung Pleinfeld, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

- 2. Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hofacker" bezüglich der nachfolgenden Festsetzungen wird zugestimmt:
 - o Überschreitung der Baugrenze,
 - Verringerung des Mindestabstandes zwischen den Gebäuden von 8 m auf nunmehr 5 m,
 - o Verringerung des Grenzabstandes von 4 m auf 3 m,
 - o Geringfügige Erhöhung der Traufhöhe von 6 m auf nunmehr 6,10 m.

Abstimmung inkl. MGR Hueber ab TOP 22.2.7.ö

TOP 22.2.8.ö

BV-Nr. 2022-006, Erweiterung einer Lagerhalle auf Fl.Nr. 1161, Gemarkung Ramsberg

Sachverhalt:

Das Grundstück, auf dem das Bauvorhaben errichtet werden soll, liegt im Außenbereich von Veitserlbach (Fläche für die Landwirtschaft).

Mit Baugenehmigung vom 29.10.2018, Az. 18/0262, wurde dem Bauherren eine Lagerhallenerweiterung mit Errichtung eines Hühnerstalls genehmigt. Bei einer Baukontrolle am 25.10.2021 wurde festgestellt, dass planabweichend gebaut wird. Es wurde die sofortige Einstellung des Baus angeordnet.

Der Bauherr hat den Hühnerstall höher und von der Grundfläche größer als genehmigt ausgeführt (genehmigte Höhe 7,765 m, nunmehr 8,69 m; Bodenplatte genehmigt 4,0 m x 3,50 m, nunmehr 4,25 m x 4,30 m). Weiterhin wurde eine zusätzliche Ebene mit eingezogen. Ferner ist für die Lagerhalle bereits ein ca. 12 m langer Fundamentstreifen in Ost-West-Richtung erstellt worden. Genehmigt sind jedoch nur 7,0 m. Eine Baugenehmigung für die planabweichende Ausführung liegt nicht vor.

Deshalb ist hierzu ein Tektur-Bauantrag einzureichen und über die Bauaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Nachrichtlich:

Die Nachbarn haben bei dem Bauvorhaben unterschrieben.

Diskussionsverlauf:

Ein Gremiumsmitglied ist der Meinung, dass es sich hierbei um einen klaren Schwarzbau handle, der ohne Überprüfung der Bauaufsichtsbehörde einfach weitergebaut worden wäre. Auch fragt er nach, weshalb in diesem Bereich eine Privilegierung vorläge. Dies solle vom Landratsamt WUG-GUN begründet werden. Zweiter BGM Lutz klärt auf, dass das Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 als Sonstiges Vorhaben gelte und das Landratsamt den Antrag überprüfen hätte sollen.

Ein weiteres Mitglied des Gremiums merkt an, dass das Ausmaß dieser Größe für einen Hühnerstall nicht erklärlich sei.

Ein Mitglied des Gremiums ist der Meinung, dass Bauregeln einzuhalten seien. Man solle ein Signal setzen, dass es nicht möglich sei, willkürlich zu bauen.

Eine weitere Anmerkung eines Gremiumsmitgliedes ist, dass die alte Genehmigung über die Verwaltung und nicht über den Marktgemeinderat gelaufen sei. Das Landratsamt WUG-GUN soll entscheiden. Nach der Baueinstellung müsse ein neues Tekturblatt eingereicht werden.

Ein Gremiumsmitglied weist darauf hin, dass kein Präzedenzfall geschaffen werden solle.

Zweiter BGM Lutz erwähnt, die Entscheidung liege bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamts WUG-GUN.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 4:13

Zum Bauantrag für Erweiterung einer Lagerhalle auf Fl.-Nr. 1161, Gemarkung Ramsberg, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

TOP 22.2.9.ö

BV-Nr. 2022-007, Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf FI.Nr. 300/16, Gemarkung Ramsberg

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Breitreisig" (allgemeines Wohngebiet).

Durch den zuständigen Baukontrolleur wurde am 29.11.2021 bei einer Ortseinsicht festgestellt, dass die Bauherren planabweichend ihr Bauvorhaben errichten. Im Vergleich zu den genehmigten Bauantragsplänen wurde der Grundriss des Kellergeschosses um ca. 78,5 m² vergrößert. Anstatt der geplanten Teilunterkellerung wurde das Wohnhaus nunmehr vollständig unterkellert. Diese Planabweichung ist genehmigungspflichtig.

Diskussionsverlauf:

Ein Mitglied des Gremiums merkt an, dass hier noch eine zusätzliche Wohnung gebaut wurde. Auch sei fraglich, ob hierfür genügend Stallplätze vorhanden wären. Es solle kein Präzedenzfall geschaffen werden.

Aus dem Gremium wird nachgefragt, ob ausreichend Parkplätze vorhanden seien. GL Lindenmayer erklärt, dass er nachsehen müsse.

Als einen erneuten Schwarzbau betitelt ein weiteres Gremiumsmitglied das Bauvorhaben. Anstatt halb nun komplett unterkellert, somit eine weitere Wohnung vorhanden. Er schlägt vor, dass sich der Ortssprecher aus Ramsberg mit beim Bauherren befragen solle. Ramsbergs Ortssprecher Riedl erwähnt, dass er sich das Bauvorhaben angesehen habe. Der Keller befindet sich tief, somit kein Licht für die Wohnung/Keller. Die Außenmaße wurden nicht verändert. Er ist der Meinung, man könne dem Antrag zustimmen.

Auch ein weiteres Mitglied des Gremiums ist für die Zustimmung, da die Außenmaße nicht verändert wurden. Auch seien It. Plan zwei Stellplätze vorhanden.

Da absichtlich anders gebaut wurde, solle man nicht zustimmen, erwähnt ein Gremiumsmitglied.

Nach Meinung eines weiteren Mitglieds des Gremiums solle das Bauvorhaben vom Marktgemeinderat besichtigt werden, ob es baulich so in Ordnung ginge. Das Gremium solle keinen Richter spielen. Das Verfahren mit dem Landratsamt läuft. Ein Gremiumsmitglied macht den Vorschlag, in der Bürger-Info darauf hinzuweisen, Schwarzbauten zu unterbinden.

Zweiter BGM Lutz weist darauf hin, dass der Keller Bebauungsplan konform gebaut wurde und Angelegenheit der Unteren Bauaufsichtsbehörde sei.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 10:7

Zum Tektur-Antrag für Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.-Nr. 300/16, Gemarkung Ramsberg, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

TOP 22.2.10.ö

Bekanntgaben

Diskussionsverlauf:

Zweiter BGM Lutz gratuliert MGR Ingeborg Dorschner nachträglich zum Geburtstag.

TOP 22.2.11.ö

Anfragen

Mittelschule Pleinfeld

Eine Lehrerin hat sich an ein Gremiumsmitglied gewandt, da die Computer in der Schule nicht funktionieren würden und sie im Rathaus keinen Ansprechpartner erreicht habe. GL Lindenmayer klärt auf, dass hierfür Herr Siebert/IT der Ansprechpartner sei. Auch werde eine Arbeitsgemeinschaft Digital geschaffen.

Tartanbahn/Mittelschule

Hier herrsche noch immer Wildwuchs. In 07/2022 findet das Vereinsjubiläum statt. Bis dahin sollte der Belag ausgetauscht worden sein.

Sturzflutkonzept

Konkrete Maßnahmen hierfür sollen noch einmal beim Ing.büro Völker nachgefragt und beantwortet werden.

Antrag CSU-Fraktion/Städtebauliches Konzept

Die CSU-Fraktion wünscht eine Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts für die Kernzone des Markts Pleinfeld z. B. im Bereich öffentlichem Raum, Gastro, Dienstleistung, Wohnungen, Arbeitsplätze. Diese solle auch in den Haushaltsberatungen 2022 aufgenommen werden. Außerdem soll dies mit Beteiligung von Bürgern und Workshops einhergehen.

Ein weiteres Gremiumsmitglied sieht dies als guten Vorschlag an. Es solle der Leitbildprozess nicht in der Schublade verschwinden. Auch gibt es seitens des Landkreises einen Leitbildprozess. Bereits vorliegende Ergebnissen sollten miteinbezogen werden.

Aus dem Gremium kommt die Frage, ob es bereits erste Kostenerwartungen gäbe. Der Fraktionsvorsitzende der CSU antwortet, diese Einschätzung solle die Verwaltung übernehmen. Es gäbe evtl. auch Fördergelder für das Städtebauliche Konzept.

Allmannsdorf/Schwerlasttransport

Ein Gremiumsmitglied weist darauf hin, dass in Allmannsdorf aufgrund einer Baumaßnahme LKW-Verkehr über 7,5 t unterwegs sind. Hier solle ein Sperrschild aufgestellt werden, da durch die LKWs auch der Schulbusverkehr beeinträchtigt werde.

Weberbuck/Oberschicht Teer

Aus dem Gremium wird gefragt, wann die Teeroberschicht in diesem Bereich erfolge. GL Lindenmayer gibt zur Auskunft, dies solle im Jahr 2022 beauftragt werden.

Müllsammlung mit Gemeinde

Eine Frage aus dem Gremium wird gestellt, ob seitens der Gemeinde heuer eine Müllsammlung stattfände. Zweiter BGM Lutz gibt zur Antwort, dass dies gemacht werden könne.

Brauchtum - Maibaum

Ein Mitglied des Gremiums fragt nach, weshalb in Bezug auf das Maibaumaufstellen nun seitens der Verwaltung an die Ortssprecher/Ortsbeauftragten kurzfristig Schreiben versandt wurden, mit der Bitte um Teilnahme an einem digitalen Fachseminar "Holz prüfen". Früher sei das Aufstellen des Maibaums über die Berufsgenossenschaft abgesichert gewesen. Soll nun die Verantwortung auf die OS/OB verlagert werden? Das Mitglied bittet um Aufnahme als TOP in der nächsten Sitzung, um darüber diskutieren zu können. GL Lindenmayer klärt auf, dies sei ein Angebot der Verwaltung an die Verantwortlichen. Die Verwaltung hat sich bei der Bayerischen Versicherungskammer informiert, wie es bei diesem Brauchtum um die rechtliche Situation steht. Aufgrund Corona findet diese Seminar online statt.

Weinbergstraße in Ramsberg a. Brombachsee

Aus dem Gremium wird die Frage gestellt, wann der Straßenneubau Weinbergstraße/Ramsberg vollzogen werden. Vor ca. acht Wochen fand eine Vor-Ort-Begehung statt. Mittlerweile ist fast März 2022. Die Frage stellt sich, ob heuer überhaupt damit gestartet werde.

GL Lindenmayer klärt auf, das Vorhaben liege noch im Ing.büro und müsse noch befahren werden.

TOP 22.2.12.ö Bürger fragen - der Gemeinderat antwortet

Pleinfeld/Stirner Straße - Ortsschild

Ein Bürger bittet um die Versetzung des Ortsschildes im Bereich östliche Stirner Straße/Badstraße, da hier der Abstand nur etwa 15 m betrage. Es werde mit teilweise hoher
Geschwindigkeit gefahren und sei von Glück zu sagen, dass noch kein schwerer Unfall
passiert sei. Er weist darauf hin, dass dies auch mit dem Bebauungsplan konform sei. Zweiter Bgm. Lutz antwortet, die Versetzung des Schildes müsse noch geklärt und in die Verkehrsschau mitaufgenommen werden.

Freibad Pleinfeld

Die Frage eines Bürgers lautet, wie bzw. wann mit der Öffnung des Freibads gerechnet werden kann. GL Lindenmayer gibt zur Antwort, dass dies Mitte 05/2022 geplant sei. Allerdings stehe die Funktion der Heizung aktuell noch aus.

Sturzfluten (siehe TOP 22.2.11.ö – Anfragen)

Ein Bürger fragt aufgrund eines Berichtes im Weißenburger Tagblatt nach, wie eine weitere Meldung gefährdeter Bereiche erfolgen solle. Zweiter Bgm. Lutz klärt auf, dass diese an das Ing.büro Völker weitergeleitet werden.

Pleinfeld, 04.03.2022

Vorsitzender:

Lutz Christian Zweiter Bürgermeister Schriftführerin:

Schneider Heike